



## Wegleitung Beurteilung Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

### Voraussetzungen

Die Lebensmittelkontrolle Zug (LMK) im Amt für Verbraucherschutz übernimmt Aufträge von Firmen oder Privatpersonen unter den folgenden Voraussetzungen:

- A Firmendomizil/Wohnsitz im Kanton Zug
- B Lückenlose Auskunft über alle relevanten Produkteparameter
- C Vorliegen sämtlicher erforderlichen Unterlagen

Der zeitliche Aufwand für die Beurteilung wird gemäss kantonalem Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle (BGS 824.26) in Rechnung gestellt.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe unter [www.zg.ch/avs](http://www.zg.ch/avs) oder direkt bei der LMK erhältlich).

Die Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gemäss vorliegenden Informationen. Eine weitergehende Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen ist extra zu vereinbaren.

Die LMK behält sich das Recht vor, einen Auftrag insgesamt abzulehnen bzw. zu konkretisieren oder weitere Unterlagen anzufordern. Sämtliche Angaben fallen unter das Amtsgeheimnis und werden vertraulich behandelt.

### Gesetzliche Bestimmungen

Unter [www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html) stehen alle eidgenössischen Gesetzestexte online zur Verfügung. Massgebend sind vor allem die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) sowie die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV, SR 817.022.21).

### Kennzeichnung

Die für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen:

- A An gut sichtbarer Stelle; in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden (Schriftgrösse mind. 1.2 mm in der x-Höhe und bei Verpackung, deren grösste Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, mind. 0.9 mm, gemäss Anhang 4 der EU Verordnung Nr. 1169/2011 betr. Information der Verbraucher über Lebensmittel).
- B Mindestens in einer Amtssprache (deutsch, französisch oder italienisch) abgefasst sein; ausnahmsweise in einer anderen Sprache, wenn die KonsumentInnen dadurch genügend und unmissverständlich informiert werden.

Für die Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen sind neben den Bestimmungen von Art. 31 LGV auch die eidg. Verordnungen betreffend kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Spielzeug, Druckgaspackungen sowie Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut und Haarkontakt, sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Humankontaktverordnung) zu berücksichtigen.

### Anpreisung und Werbematerial (einschliesslich Homepage)

Massgeblich zu beachten sind:

- A Das Täuschungsverbot bei Lebensmitteln nach Art. 10 LGV.
- B Das Verbot von Heilanpreisungen bei Gebrauchsgegenständen nach Art. 31 Abs. 3 LGV.